

13.4.2026 - [Redaktionsmeldungen](#)

Beitrag von Klaus Weil in Heft 8

In Heft 8 der FamRZ wird der Beitrag „Übergangene Anrechte im Versorgungsausgleich“ von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Klaus *Weil* veröffentlicht. Sie können den Artikel bereits jetzt bei FamRZ-digital lesen, wenn Sie die Zeitschrift abonniert haben:

[Artikel lesen](#)

Sie kennen den Online-Zugang für FamRZ-Abonnenten noch nicht? [Informieren Sie sich jetzt!](#)

Schäden im Versorgungsausgleich begrenzen

Wird in einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich bei der Scheidung ein existierendes Anrecht nicht berücksichtigt, weil es nicht angegeben oder vom Gericht übersehen wurde, sieht der BGH darin **keine bewusste Teilentscheidung**. Die Rechtskraft der Entscheidung bezieht sich daher auch auf die Tatsache, dass sonstige Anrechte nicht vorhanden sind. Damit können in der Ausgangsentscheidung übergangene Anrechte nach derzeitiger Rechtslage zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ausgeglichen werden. Dies kann für die betroffenen Beteiligten zu existenziellen Notlagen führen.

Bis zur notwendigen Gesetzesänderung sind die beteiligten Eheleute darauf beschränkt, **alle Möglichkeiten** im Rahmen des anhängigen Versorgungsausgleichsverfahrens **auszunutzen**. Im Beitrag stellt Klaus *Weil* auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage dar, welche Möglichkeiten die Beteiligten haben, den Schaden möglichst einzugrenzen.

```
{ "@context": "https://schema.org", "@type": "ScholarlyArticle", "headline": "Übergangene Anrechte im Versorgungsausgleich", "author": [{ "@type": "Person", "name": "Rechtsanwalt und Fachanwalt für
```

Familienrecht Klaus Weil, Marburg" }], "isPartOf": { "@type": "Periodical", "name": "FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht" }, "datePublished": "2026-4-15", "publisher": { "@type": "Organization", "name": "Verlag Ernst und Werner Gieseking" }, "description": "Wird in einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich bei der Scheidung ein existierendes Anrecht nicht berücksichtigt, weil es nicht angegeben oder vom Gericht übersehen wurde, sieht der BGH darin keine bewusste Teilentscheidung. Die Rechtskraft der Entscheidung bezieht sich daher auch auf die Tatsache, dass sonstige Anrechte nicht vorhanden sind. Damit können in der Ausgangsentscheidung übergangene Anrechte nach derzeitiger Rechtslage zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ausgeglichen werden. Dies kann für die betroffenen Beteiligten zu existenziellen Notlagen führen. Bis zur notwendigen Gesetzesänderung sind die beteiligten Eheleute darauf beschränkt, alle Möglichkeiten im Rahmen des anhängigen Versorgungsausgleichsverfahrens auszunutzen. Im Beitrag stellt Klaus Weil auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage dar, welche Möglichkeiten die Beteiligten haben, den Schaden möglichst einzugrenzen.", "keywords": ["Versorgungsausgleich", "BGH", "Praxistipps", "Übersehene Anrechte", "Verfahren", "Familienrechtsanwalt", "Familienrecht"], "inLanguage": "de", "url": "https://datenbank.gieseking-digital.de/db/dokument?id=famrz.2026.08.i.0582.01.a" }